

8.2 Anfragen OR-Sitzung Bevensen vom 12.04.2017

Herr Hasselbring verweist auf eine neue Regelung der Region zur Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h auf Kreisstraßen und fragt an, ob nunmehr eine entsprechende Beschilderung auf der K 308 vor dem Kindergarten Büren erfolgen kann.

Stellungnahme:

Aufgrund der Ergänzung der Verwaltungsverordnung Straßenverkehrsordnung (StVO) zu Verkehrszeichen (VZ) 274 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit) nach Änderung des § 45 Absatz 9 StVO gilt nun folgendes:

„Auf klassifizierten Straßen (also Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie Vorfahrtstraßen) innerhalb geschlossener Ortschaften kommen lediglich streckenbezogene Reduzierungen der Geschwindigkeit auf Tempo 30 für maximal 300 m in Betracht, sofern sich im **unmittelbaren Bereich** einer solchen Straße Einrichtungen wie Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horte, allgemeinbildende Schulen, Alten- und Pflegeheime oder Krankenhäuser befinden.“

Dies ist an der Bürener Straße (K 308) in Höhe des Kindergartens jedoch nicht der Fall, da der Kindergarten nicht unmittelbar an der Straße liegt. Ein Antrag auf eine Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 hätte daher keine Aussicht auf Erfolg. Die in diesem Bereich bereits vorhandene Beschilderung mit VZ 136-10 StVO (Kinder) wird seitens der Verwaltung der Stadt Neustadt a. Rbge. als ausreichend betrachtet.